

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 12

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Auditoren und
Schulkommandanten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit der Gliederung der Leitung der Feld-Verpflegung in einen instruierenden Theil und einen verwaltenden Theil, beide zusammen vereint bilden die Armee-Intendantz; deren Zusammensetzung an Personal und Material wird ermittelt. Es schließen sich an die Armee-Intendantz, die Hilfsorgane derselben, ferner die Armeekorps- und Division-Intendantzen, und schließlich die Truppen-Proviant-Offiziere und deren Hilfsorgane, denen die Uebergabe der Bedürfnisse an die Mannschaft in letzter Linie obliegt.

Als unentbehrliche Bedingungen zur erfolgreichen Lösung der Aufgabe der Armee-Verpflegungsleitung werden genannt:

1. Rechtzeitige Zusammensetzung der Armee-Intendantz und deren genaue Kenntniß aller vorhandenen Hilfsmittel.

2. Der Armee-Intendant muß das unbedingtste Vertrauen des Feldherrn genießen. Er muß in alle Absichten desselben sofort, mindestens rechtzeitig, eingeweiht werden. Er soll räumlich mit ihm vereintigt sein.

3. Ein tüchtig gebildeter und geschulter General- und Verwaltungsstab. Kurze Anführung der wechselseitigen Obliegenheiten dieser Stäbe in Bezug auf die Verpflegungsleitung, und Betonung der Nothwendigkeit richtiger Ergänzung in den respektiven Sphären. Dies bedingt zugleich für die Glieder beider Stäbe genaue Kenntniß der Dienst-Obliegenheiten, Bedingungen und Möglichkeiten in beiden Richtungen.

Die Verfasser führen bei dieser Gelegenheit an, „daß das harmonische Zusammenwirken zwischen Generalstabs- und Administrationsstabs-Organen bisher in der k. k. Armee nicht immer existirt hat.“

Der Grund dieser traurigen Erscheinung darf nicht in dem Mangel an gutem Willen und aufopfernder Thätigkeit gesucht werden, sondern erklärt sich von selbst, wenn man erwägt, daß die Personen der Administration meist nur einseitig ausgebildet waren und vom militärischen Theil wenig oder nichts verstanden, andererseits die Organe des Generalstabes sich nur ungern mit der Administration befaßt haben, bei Ausarbeitung von Verpflegungsdispositionen ganz selbstständig vorgingen, die Rathschläge der andern Partei entweder gar nicht einholten oder geringschätzig behandelten, manches Detail übersahen, was die Durchführung erschwerte, ja oft unmöglich machte.

Da die Verührungspunkte der Intendantz mit dem Generalstabe so zahlreich sind, so war man auch in allen größern Militärstaaten bestrebt, die Intendantz dem Generalstabe näher zu bringen, was ihrer Ansicht nach vollständig erreicht würde, erstens durch die prinzipielle Ergänzung der Intendantz aus Offizieren und zwar aus den gebildetsten Elementen des Offizierskorps mit Belassung des Offizierstitels und voller Gleichstellung in den Gebühren; zweitens durch entsprechende theoretische und praktische Ausbildung in den einschlägigen Fächern, inbegriffen des wichtigen Gegenstandes, der die Wechselbeziehungen zwischen Operationen und Verpflegung der Armee im Felde behandelt, und drittens durch die Entlastung der Militär-Intendantz von vielen nebensächlichen Schreibgeschäften.

Im Fernern wird ausgeführt, daß der Intendantzbeamte in der k. k. Armee von der Offiziersgesellschaft ausgeschlossen sei, derselben selbst ausweiche, obgleich er früher Offizier war und erst später Intendantzbeamter geworden.

Es sei dies eine Thatsache, die keinem scharfen Beobachter entgehe. Ohne Kameradschaft sei aber keine Annäherung, kein Vertrauen, ohne Vertrauen kein Gedankenaustausch, ohne diesen kein Einblick in die gegenseitigen wirklichen Verhältnisse, kein Erkennen der Bedürfnisse einer-, der Leistungsfähigkeit andererseits, kein Ausgleich zu erwarten.

Es wird sich daher ein aus Offizieren bestehendes Intendantenkorps an der Seite des Generalstabes im Kriegsfalle ganz anders bewähren, als eine Intendanturbranche in der gegenwärtigen Zwitterstellung ohne Rückhalt und entsprechende Autorität.“

So schreiben österreichische Offiziere des Generalstabes! Glaubt man nicht, sie Zustände unserer Armee schildern zu hören? Und dürften nicht diejenigen Herren Offiziere diverser löblicher Stäbe unserer Armee, welche glauben, daß unsere Armee-Verwaltung nur an schlechten Armee-Verwaltungs-vorschriften leide und daß die Organisation untadelhaft sei, sich an diesen wenigen Citaten überzeugen, daß sie gänzlich auf dem Holzwege sind.

Die 4. und letzte Abtheilung bespricht die Verwendung der Feld-Verpflegungsanstalten in den verschiedenen Phasen des Krieges und erläutert die festgestellten Grundsätze, schließlich durch eine Supposition, welche uns ein im Marsche befindliches Armeekorps darstellt, das auf reine Magazin-Verpflegung angewiesen ist.

Am Schlusse unserer Besprechung angelangt, theilen wir noch mit daß von den gleichen Verfassern noch der technische und administrative Theil dieses Werkes zur Drucklegung vorbereitet wird.

Wir können nicht genug den Offizieren unserer Armee ein einläßliches Studium dieses Werkes empfehlen. Der größten Anzahl unserer Offiziere und darunter sogar hochgestellten, ist der Stoff, den es behandelt, trotz seiner eminenten Wichtigkeit durchaus fremd. Man hat jeden Tag Gelegenheit, sich davon zu überzeugen. Die Behandlung des Gegenstandes ist zudem außerordentlich lucid und befeistigt sich militärischer Knappheit und Kürze. H.

Das eidg. Militärdepartement an die Auditoren und Schulkommandanten.

(Vom 5. März 1872.)

Die für die verschiedenen Waffenplätze bestimmten Auditoren haben während drei Tagen in der ersten Hälfte der nachfolgenden Schulen Vorträge über Strafrechtspflege zu halten und zwar für die höhern Offiziere: Strafrecht, Strafrechtliches Verfahren nach beiliegendem Programm, überlides Internationales Recht und seine Anwendung auf die neutralen Staaten (Genfer-Konvention, Neutralität u.).

• NB. Diese Theorien finden nur auf dem Waffenplatz thun statt.

Für die Subalternoffiziere: Strafrecht und Strafrechtliches Verfahren nach Programm.

Für die Unteroffiziere und Soldaten: Vorlesen und Erläutern der Kriegsartikel, Kompetenzen der verschiedenen Grade.

Diese Theorie soll mit einer gewissen Festerlichkeit ertheilt werden. Die Schulkommandanten werden dafür sorgen, daß an derselben sämtliche Truppenoffiziere theilnehmen.

Zu diesem Behufe wird den Herren Auditoren mitfolgendes vom Herrn Oberauditor entworfenes Programm zugestellt, mit der Einladung, sich für diesen Unterricht vorzubereiten und über die Lage selbst, an welchen der Unterricht stattfinden soll, sich mit den betreffenden Schulkommandanten in's Vernehmen zu setzen.

Centralschule für den Generalstab in Thun, vom 31. März bis 11. Mai. Kommandant: Oberst Hoffstetter.

Genie: Pontonnierschule in Brugg, vom 29. April bis 8. Juni.
Sappurschule in Thun, vom 22. Juli bis 31. August.
Kommandant: Oberst Schumacher.

Artillerie: Rekrutenschule in Bière, vom 18. August bis 28. September. Rekrutenschule in Frauenfeld I, vom 31. März bis 11. Mai. Kommandant: Oberstlieut. de Vallière. — Rekrutenschule in Frauenfeld II, vom 30. März bis 10. August. Rekrutenschule in Thun I, gleichzeitig für die Artillerie-Cadres-Schule (74), vom 19. Mai bis 6. Juni. Kommandant: Oberst Fornaro. — Rekrutenschule in Thun II, gleichzeitig für den Artillerie-Staffeloffizierskurs (83), vom 8. Juli bis 17. August. Kommandant: Oberstl. de Vallière. — Rekrutenschule in Zürich, vom 6. April bis 17. Mai. Kommandant: Oberst Fornaro. — Schule für Artillerie-Aspiranten II. Klasse (87), vom 19. August bis 19. Oktober. Kommandant: Oberst Bleuler. Der dahierige Unterricht hat in der zweiten Hälfte dieser Schule stattzufinden.

Kavallerie: Offiziers- und Unteroffizierschule in Aarau, vom 4. bis 23. März. Dragoner-Rekrutenschule in Winterthur, vom 3. April bis 1. Juni. Kommandant: Stabemajor Müller. — Guiden-Rekrutenschule in Basel, vom 3. April bis 14. Mai. Kommandant: Oberstl. Emery. — Dragoner-Rekrutenschule in Aarau, vom 26. Juni bis 24. August. Kommandant: Stabemajor Müller. — Dragoner-Rekrutenschule in Bière, vom 8. Juni bis 6. August. Dragoner-Rekrutenschule in Thun, vom 12. August bis 10. Oktober. Kommandant: Oberstl. Emery.

Scharfschützen: Scharfschützenschule in Dietstal, vom 7. April bis 11. Mai. Scharfschützenschule in Yverdon, vom 2. Juni bis 6. Juli. Scharfschützenschule in Wallenstadt, vom 21. Juli bis 24. August. Kommandant: Oberst Jakob Sallis.

Infanterie: Centralsschule für Infanterie-Staffeloffiziere, vom 18. August bis 5. Oktober. Schule für angehende Offiziere der Infanterie und Schützen in Thun, vom 27. Mai bis 6. Juli. Kommandant: Oberst Hoffstetter. — Schule für Infanterie-Zimmerleute in Solothurn, vom 17. Juni bis 6. Juli. Kommandant: Oberst Schumacher.

Sie werden ersucht, den Empfang des gegenwärtigen Befehls zu bescheinigen.

Programm.

Eingang.

Notwendigkeit einer raschen Voruntersuchung. Wichtigkeit des ersten Vorgehens.

I. Disziplinar-Vergehen.

- A. Straffkompetenzen.
- B. Von den Meldungen.
- C. Von den Reklamationen (Art. 174—190).

II. Verbrechen (Fundamentalgrundsatz).

Die Trennung der Gewalten findet nicht statt in der Armee.

- A. Wer ertheilt den Befehl zur Anhebung einer Voruntersuchung?
Wer kann denselben widerrufen? (Art. 212—215 u. 298.)
- B. Bei wem ist die Klage anzubringen? (Art. 300—303.)
- C. Benchmen des Strafpolizeibeamten. (Art. 305.)

III. Von der Voruntersuchung. (Art. 304 u. ff.)

- A. Verhaftung des Angeklagten und Verhör desselben.
- B. Wie sind die Zeugen vorzuladen? (Art. 402.)

C. Schluß der Voruntersuchung.

D. Rolle des Auditors.

IV. Von dem Gericht.

- A. Bestand des Gerichts. (Art. 217.)
- B. Bildung der Geschworenenliste. (Art. 223.)
- C. Der Dienst beim Gericht ist obligatorisch wie jeder andere Dienst. (Art. 275.)
- D. Jeder Militär ist verpflichtet, die Vertheidigung zu übernehmen. (Art. 338.)

V. Vollziehung des Urtheils.

Der Strafpolizeibeamte ist damit beauftragt. (Art. 443.)

VI. Comptabilität.

Widerspruch zwischen Art. 284 des Strafkodex und Art. 259 des Reglements über Kriegsverwaltung, II. Theil. Das Kommissariat hat beschlossen, daß die Vorschrift des Strafgesetzes Geltung habe; der Angeklagte ist daher nicht in Abgang zu bringen auf den Körperappornten, der Sold desselben dagegen hat der Hauptmann der Gerichtskasse abzuliefern.

VII. Vom Begnadigungsrecht des Oberbefehlshabers. (Art. 426 und 427.)

Notiz. Für höhere Offiziere in den beiden Centralschulen in Thun ist eine Theorie über allgemeines Kriegesrecht anzuschließen.

Ausland.

Frankreich. (Betrachtungen.) (Korr.) Δ Ich benützte die letzte Woche zu einigen Ausflügen in die Umgebung von Paris und in's Lager von Satory. Je mehr ich mit den Gefechtsfeldern bekannt werde, um so unbegreiflicher wird mir die Einschließung von Paris. Bei den Mitteln, über die man in Paris verfügte, müßte ein mäßiges Quantum Talent und Energie hingereicht haben, sich nach irgend einer Seite Luft zu machen und einer Hülfarmee die Hand zu reichen. Letzter wurden die Kräfte nur löffelweise verwendet und nirgends durch Scheinangriffe unterstützt.

Die Reorganisation der Armee schreitet tüchtig vorwärts und es wird fleißig gearbeitet. Letzter gewinnt das Hergebrachte wieder die Oberhand über die nach dem Kriege gefassten guten Vorschläge, und wenn man nicht schon jetzt auf die Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht verzichtet hat, so ist wahrhaftig weder Ehlers noch die Nationalversammlung daran schuld. Man hat nur die richtige Form noch nicht gefunden, wie man die fetten Herrenbüchsen in Sicherheit bringen kann, während den ordinären Menschenkindern die Jacke übergeworfen wird. Man sage, was man will, die Franzosen sind nicht mehr, was sie waren, und wenn sie auch noch so lästern nach Ruhm, so gilt doch bei ihnen das „Hanemann, geh' du voran, du hast die großen Wasserstiefel an!“ mehr als bei irgend einem ihrer Nachbarvölker. Wer's mit Geld abmachen kann, bleibt hinter dem Ofen und überläßt es den armen Teufeln, sich pour la gloire de la France die Knochen entzwei schlagen zu lassen. Daher die Theilnahmslosigkeit der bestehenden Klassen für die Leiden ihrer Feldarmee, es befindet sich ja Niemand von den Ihrigen dabei.

Es mangelt mir an Zeit, hier die erhaltenen Eindrücke weiterzugeben; ich behalte mir dies für einen spätern Moment vor.

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

Vorlesungen über die Taktik.

Hinterlassenes Werk des Generals
Gustav von Griesheim.

Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

(Herausgegeben von A. von Horn, Oberst z. D.)
46 1/4 Bogen. gr. 8. Geheftet. Preis 3 Thlr.

Berlin, 26. Februar 1872.

Rgl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).